



KANTON
URI

URI STIMMT

Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2025

- zur Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG) Seite 5 ff.
- Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) Seite 18 ff.
- Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung) Seite 27 ff.

Abstimmungsvorlagen

Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

2006 führte der Kanton Uri für die Behörden und die Verwaltung des Kantons das Öffentlichkeitsprinzip ein, was sich bewährt hat. Die Revision des Öffentlichkeitsgesetzes hat zum Ziel, das Gesetz den geänderten Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Neu gilt es auch für die Einwohnergemeinden und deren Anstalten. Zudem kann das Gesuch um Einsicht künftig schriftlich oder elektronisch eingereicht werden; es muss nicht mehr «unterschrieben» werden. Weiter wird mit der Revision eine Rechtsgrundlage geschaffen für das Zurverfügungstellen von offenen Verwaltungsdaten (sogenannte Open Data).

Abstimmungsbotschaft Seiten 5–12

Abstimmungstext Seiten 13–17

Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

Das strukturelle Defizit des Kantons ist seit 2020 stark gewachsen. Trotz Sparmassnahmen bleibt das Defizit hoch. Der Regierungsrat erarbeitete daher mit breiter Beteiligung das «Massnahmenpaket 2024». Er schlägt eine befristete Aussetzung des Globalbilanzausgleichs vor. Der Landrat beschloss schliesslich eine Halbierung dieses Ausgleichs von 2027 bis 2030 – mit einer vollen Wiederaufnahme ab 2031. Die Gemeinden leisten damit ihren Beitrag an das Massnahmenpaket 2024, das wieder finanzpolitischen Spielraum schafft.

Abstimmungsbotschaft Seiten 18–24

Abstimmungstext Seiten 25–26

Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung)

Das Urner System der Volksschule soll sich massvoll und unter Berücksichtigung der bewährten Elemente weiterentwickeln können. Diesem Ziel dient die Revision der Volksschulverordnung. Wichtigste materielle Neuerungen sind: Aufhebung der zwingenden Verknüpfung des Anstellungspensums einer Lehrperson mit den zu haltenden Lektionen; zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen auf freiwilliger Basis.

Gegen die Vorlage hat der Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) das Referendum ergriffen. Er fordert im Sinne der Chancengerechtigkeit, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligen muss, wenn grosse Abteilungen mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden. Konkret soll der Landrat mit einem Nein zur Verordnung verpflichtet werden, diese erneut zu behandeln und in Artikel 9 Absatz 3 die Kann-Formulierung durch die ursprünglich beantragte Muss-Formulierung zu ersetzen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 27–34

Abstimmungstext Seiten 35–51

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

(Volksabstimmung vom 30. November 2025)

Kurzfassung

2006 führte der Kanton Uri für die Behörden und die Verwaltung des Kantons das Öffentlichkeitsprinzip ein. Das Gesetz vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; RB 2.2711) regelt seither den Zugang Privater zu amtlichen Dokumenten des Kantons.

Das Öffentlichkeitsgesetz macht detaillierte Vorgaben, ob und inwieweit im Einzelfall ein amtliches Dokument des Kantons zugänglich gemacht werden kann bzw. muss. Das Gesetz hat sich in den knapp 20 Jahren seit Inkrafttreten bewährt. Gleichwohl zeichnen sich verschiedene Entwicklungen und Tendenzen ab, die eine Anpassung des Öffentlichkeitsgesetzes als sachgerecht erscheinen lassen. Mit der Änderung werden u. a. Forderungen aus zwei parlamentarischen Vorstössen erfüllt:

- Die Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri». Sie verlangt unter anderem, dass das Öffentlichkeitsprinzip auf die politischen Gemeinden ausgedehnt wird. Die Motion wurde vom Landrat erheblich erklärt.
- Das Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data». Es zielt darauf ab, dass Daten für Forschung, Industrie und Öffentlichkeit möglichst zugänglich gemacht werden. Das Postulat wurde vom Landrat überwiesen.

Die Revision des Öffentlichkeitsgesetzes hat zum Ziel, das Gesetz den geänderten Erwartungen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen folgende Elemente:

- Neu gilt das Öffentlichkeitsgesetz auch für die Einwohnergemeinden und deren Anstalten. Bisher galt es einzig für kantonale Behörden und für die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, nicht aber für die kommunalen Behörden. Uri stellte diesbezüglich einen Sonderfall dar.
- Vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausdrücklich ausgenommen werden künftig diejenigen Bereiche, in denen Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und keine öffentlichen Aufgaben erfüllen. Bisher war einzig die Urner Kantonalbank ausdrücklich ausgenommen.
- Künftig genügt es, wenn das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente schriftlich oder elektronisch eingereicht wird. Nach geltendem Recht musste das Gesuch «schriftlich und unterschrieben» eingereicht werden.
- Neu wird für Gesuchstellende die Mitwirkungspflicht betont.
- Gesuche zum Zweck der Ausforschung, mit denen auf gut Glück in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, fallen neu ausdrücklich nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes.
- Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für das Zurverfügungstellen von offenen Verwaltungsdaten (sogenannte Open Data) von Amtes wegen. Die Exekutiven von Kanton und Gemeinden haben Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten zu regeln.

Der Landrat hat die Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung an der Session vom 21. Mai 2025 beraten. Das Parlament sagte mit 60:0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) Ja zur Änderung.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Im Jahr 2006 führte der Kanton Uri für die Behörden und die Verwaltung des Kantons das Öffentlichkeitsprinzip ein. Seither regelt das Gesetz vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) den Zugang Privater zu amtlichen Dokumenten des Kantons. Das Öffentlichkeitsgesetz macht detaillierte Vorgaben, ob und inwieweit im Einzelfall ein amtliches Dokument des Kantons zugänglich gemacht werden kann bzw. muss.

Als Grundsatz gilt, dass die Behörden und die Verwaltung des Kantons ohne Nachweis eines Interesses auf Anfrage hin Einsicht in amtliche Dokumente zu geben haben. Nur wenn öffentliche oder private Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen, darf der Zugang zu amtlichen Dokumenten verweigert werden. Weiter statuiert das Öffentlichkeitsgesetz eine Informationspflicht der kantonalen Behörden gegenüber der Bevölkerung, soweit deren Tätigkeit von allgemeinem Interesse ist und nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Das Öffentlichkeitsprinzip will die Arbeit der Behörden und der Kantonalen Verwaltung offen gestalten, einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung leisten und das Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit fördern.

Öffentlichkeitsprinzip Das Öffentlichkeitsprinzip gewährt einen allgemeinen Anspruch auf Einsicht in amtliche Dokumente. Nicht vorausgesetzt ist, dass irgendein Interessennachweis erbracht oder das Gesuch begründet werden muss. Umgekehrt umschreibt das Öffentlichkeitsgesetz, in welchem Fall amtliche Dokumente nicht eingesehen werden dürfen und wie im Einzelfall überwiegende öffentliche und schützenswerte private Interessen zu

schützen sind. Zudem kann die Gesetzgebung amtliche Dokumente generell oder abweichend von den Regeln des Öffentlichkeitsgesetzes vom Öffentlichkeitsprinzip ausnehmen.

Revisionsbedarf Das Öffentlichkeitsgesetz hat sich in den knapp 20 Jahren seit Inkrafttreten bewährt. Der Mehraufwand, der bei der Einführung im Jahr 2006 von verschiedenen Seiten als Befürchtung geäußert wurde, hat sich in der Praxis nicht bewahrheitet; die Anfragen blieben überschaubar und liessen sich im Rahmen der alltäglichen Verwaltungsarbeit bewältigen.

Gleichwohl zeichnen sich verschiedene Entwicklungen und Tendenzen ab, die eine Anpassung des Öffentlichkeitsgesetzes als sachgerecht erscheinen lassen. Zwei jüngere Vorstösse im Landrat zeigen den Revisionsbedarf auf:

- Das Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data» regt zum Wohl der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons Uri an, dass verbindliche Modalitäten für die Veröffentlichung von «Open Government Data» festgelegt und deren Nutzung gefördert werden. Bisher sind viele wertvolle Verwaltungsdaten vorhanden, die aufgrund fehlender effizienter Prozesse und Plattformen nur begrenzt genutzt werden könnten. Diese Daten sollen für Forschung, Industrie und Öffentlichkeit möglichst zugänglich gemacht werden. In seiner Antwort stellte der Regierungsrat in Aussicht, eine Strategie zur Publikation der Open Government Data in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsgesetz zu erarbeiten.
- Die Motion Ludwig Lorez, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri» verlangt eine Revision des Öffentlichkeitsgesetzes, um die im Wandel der Zeit entstandenen Defizite zu beheben. Dabei sollen mindestens folgende Vorgaben umgesetzt werden: Der heutige Geltungsbereich soll auch auf die kommunale

le Ebene der politischen Gemeinden ausgeweitet werden. Der Geltungsbereich für Organe, die im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, soll sinnvoll erweitert werden. Zudem sollen zeitgemässe Anpassungen wie der Zugang zu anonymisierten Dokumenten und die Informationsanfrage auf elektronischem Wege ermöglicht und neu aufgenommen werden. In seiner Antwort an den Landrat stellte der Regierungsrat in Aussicht, diese Änderungen anzugehen.

Die wichtigsten Neuerungen

Die Revision des Öffentlichkeitsgesetzes beinhaltet folgende Neuerungen:

- Der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes erstreckt sich bislang einzig auf die kantonalen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, nicht aber auf die kommunalen Behörden. Uri stellt diesbezüglich einen Sonderfall dar. Neu soll das Öffentlichkeitsgesetz nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern auch für die Einwohnergemeinden und deren Anstalten gelten.
- Nach geltendem Recht muss das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente «schriftlich und unterschrieben» eingereicht werden. In der Praxis ist es so, dass die Gesuche regelmässig via E-Mail eingehen. Das ist nicht weiter störend. Die Auskünfte werden in der Regel ebenfalls formlos, das heisst mündlich oder per E-Mail, erteilt. Der Öffentlichkeitsgedanke steht einer allzu grossen Formalisierung des Verfahrens entgegen. Daher ist es sachgerecht, diese formalen Anforderungen anzupassen. Neu genügt die schriftliche oder elektronische Einreichung. Die Unterzeichnung ist nicht mehr verlangt. Dies im Einklang mit zahlreichen anderen Kantonen.
- Zudem werden die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip mit der vorliegenden Revision präzisiert bzw. die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst. Vom Geltungsbereich des Öffentlichkeits-

gesetzes werden künftig auch ausdrücklich die Bereiche ausgenommen, in denen Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und keine öffentlichen Aufgaben erfüllen. Bislang war einzig die Urner Kantonalbank ausgenommen.

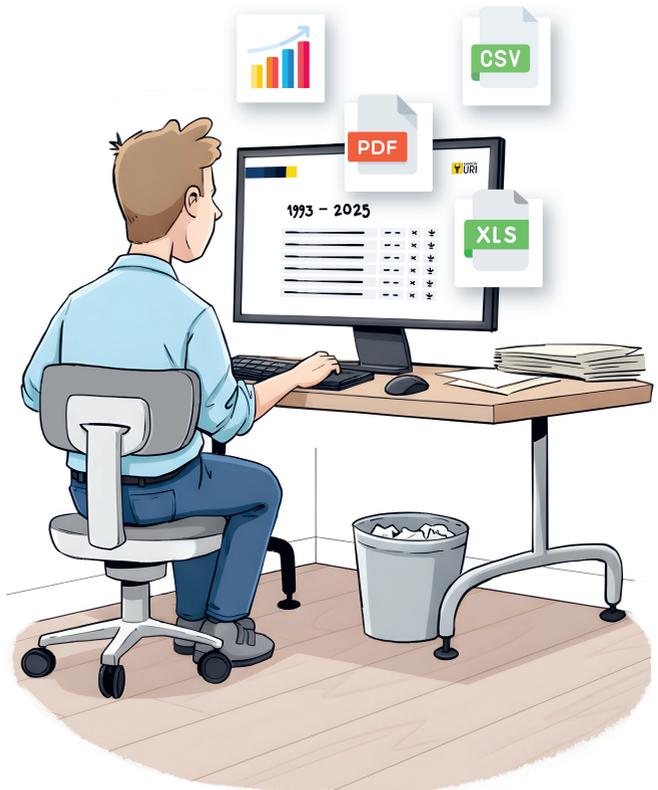
- Wie bisher umschreibt das Gesetz beispielhaft, welche öffentlichen und privaten Interessen bei der Beurteilung eines Einsichtsgesuchs zu berücksichtigen sind. Dabei wird für Gesuchstellende neu die Mitwirkungspflicht betont. Im Hinblick auf die Erfahrungen in anderen Kantonen und die Rechtsprechung dazu wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Gesuche zum Zweck der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte, nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen.
- Und schliesslich wird im Rahmen der Behördeninformation von Amtes wegen auch eine Rechtsgrundlage geschaffen für das Zurverfügungstellen von offenen Verwaltungsdaten. Heute finden sich keine Regeln zu offenen Verwaltungsdaten. Neu haben die Exekutiven von Kanton und Gemeinden Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten zu regeln.
- Mit der Revisionsvorlage wird den beiden oben genannten parlamentarischen Vorstössen Folge geleistet, sodass das Gesetz den geänderten Erwartungen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger genügt.

Keine relevanten personellen oder finanziellen Auswirkungen zu erwarten

Neue Aufgaben sind immer auch mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Die Ausdehnung des Öffentlichkeitsprinzips auf die Einwohnergemeinden dürfte allerdings nicht zu einer markanten Steigerung der Anfragen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden die Anfragen mit den bestehenden Ressourcen bewältigen können. Der Kanton verfügt bereits

über langjährige Erfahrung mit dem Öffentlichkeitsprinzip und kann die Gemeinden bei Bedarf unterstützen. Zudem gilt das neue Recht für die Gemeinden nur für amtliche Dokumente, die sie nach dem Inkrafttreten der Änderung erstellt oder empfangen haben.

Für die Publikation und Nutzung von Open Government Data delegiert das Gesetz die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs an die Exekutivbehörden. Das ermöglicht eine sachbezogene, stufengerechte und den organisatorischen und finanziellen Verhältnissen angepasste Umsetzung. Damit wird gewährleistet, dass die Einführung und die Umsetzung des Open-Government-Data-Prinzips mit den massgeblichen Finanz- und Personalaspekten abgestimmt werden.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG) anzunehmen.

Beilage

– Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

GESETZ
über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung
(Öffentlichkeitsgesetz; OeG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

Artikel 1 Absatz 2

² Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der Verwaltung von Kanton und Gemeinden offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Als Behörden gelten namentlich:

- a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften des Kantons;
- b) der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften der Einwohnergemeinden;
- c) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben;
- d) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;
- e) der Landrat mit seinen Kommissionen.

¹ RB 2.2711

³ Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank und für die Bereiche, in denen die Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privat rechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln.

Artikel 2a Vorbehaltene Regelungen (neu)

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz².

² Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Artikel 4 Offene Verwaltungsdaten

¹ Offene Verwaltungsdaten sind amtliche Dokumente in Form von Datensätzen, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden.

² Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten.

Artikel 5 Sachüberschrift und Absatz 2

Behördeninformation

² Der Regierungsrat und der Gemeinderat informieren zudem über die Arbeit ihrer Verwaltung. Sie können diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.

Artikel 5a Zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten (neu)

¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat legen für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden.

² RB 2.2511

² Sie regeln Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Musterregelung für die Gemeinden.

Artikel 6 Absatz 1 und 3

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons oder der Gemeinden veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 als erfüllt.

Artikel 6a Einschränkung und Verweigerung des Zugangs (neu)

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden kann;
- b) die Entscheidungsfindung durch die vorzeitige Bekanntgabe beeinträchtigen kann;
- c) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen kann;
- d) die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen kann;
- e) einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursacht.

³ Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

- a) den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen;
- b) gegen ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu verstossen;
- c) ein Geheimhaltungsinteresse Dritter und das Immaterialgüterrecht zu verletzen.

⁴ Die Einschränkungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht.

⁵ Nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte.

Artikel 8 Absatz 1 und 2

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Es muss die betroffenen amtlichen Dokumente hinreichend genau bezeichnen. Für die Gesuchstellerin und den Gesuchsteller besteht eine Mitwirkungspflicht.

² Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. Gesuche für bereits archivierte Dokumente sind an das betreffende Archiv zu richten.

Artikel 9 Absatz 2 und 3 (neu)

² Ist die Behandlung des Gesuchs mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und bei regelmässig wiederholten Gesuchen, werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe der Gebührenverordnung erhoben.

³ Beabsichtigt die Behörde, eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig.

Artikel 11a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xx. 2025 (neu)

Das Gesetz ist auf amtliche Dokumente der Gemeinden anwendbar, die von der Gemeindebehörde nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xx. 2025 erstellt oder empfangen wurden.

II.

Das Gemeindegesetz (GEG)³ vom 21. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 20 Information der Öffentlichkeit

Die Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu informieren, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Öffentlichkeitsgesetz⁴.

III.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 1.1111

⁴ RB 2.2711

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

(Volksabstimmung vom 30. November 2025)

Kurzfassung

In den vergangenen Jahren ist die Ausgabenseite des Kantonshaushalts deutlich stärker gewachsen als die Einnahmenseite. Zusätzliche Erträge aus SNB-Gewinnen oder Energiebezugsrechten reichten nicht aus, um dies auszugleichen. Grossprojekte belasten die Finanzen durch Abschreibungen und Unterhalt zusätzlich. Trotz Sparpaket stiegen die Ausgaben weiter; die Rechnungen 2023 und 2024 schlossen mit Defiziten ab.

Der Landrat forderte daher Ende 2023 ein tragbares Finanzhaushaltspaket. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons wiederzuerlangen und die Grundlage für zukünftige Ausgaben zu sichern, erarbeitete der Regierungsrat mit breiter Beteiligung ein Massnahmenpaket 2024. In der Vernehmlassung stiess das Paket teilweise auf Widerstand. Der Regierungsrat reagierte darauf, indem er auf mehrere Massnahmen verzichtete und einige Massnahmen wie die Streichung des Globalbilanzausgleichs überarbeitete.

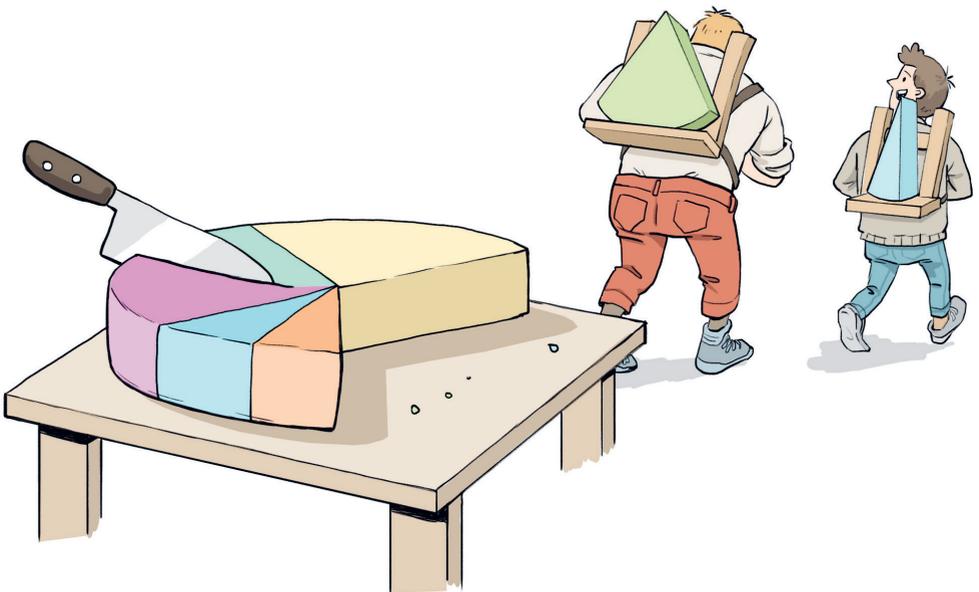
Anstelle einer vollständigen Streichung des jährlichen Betrags, den der Kanton den Gemeinden für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung stellt, schlug der Regierungsrat eine befristete Aussetzung für mindestens zwei und maximal vier Jahre vor, abhängig von den Rechnungsergebnissen 2026 und 2027. In der Folge beschloss der Landrat, den innerkantonalen Globalbilanzausgleich in den Jahren 2027 bis 2030 lediglich zur Hälfte zu streichen, und zwar von 4,7 auf 2,35 Mio. Franken pro Jahr. Ab 2031 soll wieder der volle Betrag von 4,7 Mio. Franken ausbezahlt werden.

Derart leisten die Gemeinden gleichwohl einen wichtigen Beitrag für die Beseitigung des strukturellen Defizits.

Für die Umsetzung der Massnahme ist die nun vorliegende Gesetzesanpassung notwendig.

Trotz dem Entscheid, den jährlichen Globalbilanzausgleich in den Jahren 2027 bis 2030 lediglich zur Hälfte zu streichen, bleibt die Wirkung des Massnahmenpakets 2024 mit insgesamt gut 103 Mio. Franken (2025 bis 2030) und einer jährlichen Wirkung ab 2031 von über 20 Mio. Franken substantiell. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird dem Versprechen der Gemeinden Rechnung getragen, den Kanton in seinen Bestrebungen auf dem Weg zu einem gesunden Finanzhaushalt zu unterstützen. Alle Anspruchsgruppen leisten ihren Beitrag zu einem tragbaren Finanzhaushalt, und der Kanton gewinnt wieder finanzpolitischen Handlungsspielraum.

Der Landrat hat am 27. August 2025 mit 60:1 die Gesetzesänderung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs im Kanton Uri im Jahr 2008 und einer neuen Steuerstrategie resultierte 2020 erstmals ein negatives Gesamtergebnis in der Kantonsrechnung. In den Folgejahren konnte nur 2022, dank ausserordentlich hoher Erträge aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) (17 Mio. Franken) und den Energiebezugsrechten (13,8 Mio. Franken), nochmals ein positives Ergebnis erzielt werden. 2024 verringerte sich das Defizit auf 11,8 Mio. Franken, unter anderem dank des im Rahmen des Budgets 2024 beschlossenen Spar- und Massnahmenpakets. Ab 2025 beteiligen sich die Gemeinden gemäss Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110) an diesem Paket – zunächst mit rund 0,8 Mio. Franken, ab 2027 mit knapp 1,6 Mio. Franken.

Mit den Massnahmen zum Budget 2024 konnte lediglich die Schuldenbremse eingehalten werden, die einen maximalen Verlust von 12 Prozent der kantonalen Steuern (zirka 12 Mio. Franken) erlaubt. Das Postulat der CVP – Die Mitte-Fraktion verlangt jedoch einen tragbaren Finanzhaushalt, also künftig wieder ausgeglichene Rechnungen. Um dies zu erreichen, wurde das umfassende Massnahmenpaket 2024 am 5. Februar dieses Jahrs in die Vernehmlassung gegeben.

Das Paket entstand im Herbst/Winter 2024 in einer Projektorganisation mit sechs Arbeitsgruppen und 60 Beteiligten, darunter Vertretende der Gemeinden in zentralen Arbeitsgruppen und im Steuerungsausschuss.

Von den 26 eingereichten Stellungnahmen lehnten viele das Massnahmenpaket wegen der Mehrbelastung der Gemeinden ab. Der Regierungsrat strich daraufhin zehn Massnahmen (die sich vorwiegend negativ auf die Gemeindefinanzen ausgewirkt hätten) und überar-

beitete vier weitere, darunter den Globalbilanzausgleich. Statt einer vollständigen Streichung wurde eine befristete Aussetzung für zwei bis vier Jahre vorgeschlagen. Die Gemeinden anerkannten die Anpassungen, hielten die Belastung aber weiterhin für zu hoch. Ein Kompromissvorschlag der Finanzkommission, den Globalbilanzausgleich nur 2027 und 2028 auszusetzen, überzeugte die Gemeinden nicht. Sie brachten einen eigenen Vorschlag ein, der eine Halbierung des Globalbilanzausgleichs für 2027 und 2028 sowie eine Ergebnisabhängigkeit für 2029 und 2030 vorsah.

In der Landratssession vom 18. Juni 2025 wurde schliesslich eine Variante eingebracht, die eine Halbierung des Globalbilanzausgleichs für 2027 bis 2030 vorsieht. Die Argumente – eine auf vier Jahre verteilte planbare Belastung und ein angemessener Beitrag zur Entlastungssymmetrie – fanden eine Mehrheit. Der Landrat stimmte dem Antrag in der zweiten Lesung am 27. August 2025 mit 60 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und null Enthaltungen zu. Diese Änderung macht eine Volksabstimmung notwendig.

Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2020 bis 2023

Im Rahmen einer Online-Befragung zum Finanz- und Lastenausgleich formulierten die Gemeinden Anregungen für Gesetzesanpassungen. Das FiLaG wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden entwickelt und auch die erste Teilrevision gemeinsam erarbeitet. Die in der Befragung festgehaltenen Anregungen wurden in der Arbeitsgruppe Globalbilanzausgleich diskutiert und in die Gesetzesrevision aufgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 4 und 13 waren in der Vernehmlassung unbestritten und sind Teil des vorliegenden Änderungserlasses. Bei Ablehnung der Vorlage bleiben die Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2024 bis zur nächsten Revision offen.

Revisionsbedarf

Das FiLaG hat sich seit dem Inkrafttreten im Jahr 2008 grundsätzlich bewährt, wie auch die vier Wirkungsberichte bestätigen. Mit der letzten Teilrevision (1. Januar

2021) wurde der Abschnitt «Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden» eingeführt. Zudem wurde im Artikel 39b festgelegt, dass der Globalbilanzausgleichswert bei 4,7 Mio. Franken liegt. Mit dem Landratsbeschluss vom 27. August 2025, den Globalbilanzausgleich für 2027 bis 2030 auf 2,35 Mio. Franken zu halbieren und ab 2031 wieder auf 4,7 Mio. Franken festzulegen, wird eine Revision des FiLaG notwendig. Gleichzeitig werden mit den Änderungen der Artikel 4 und 13 kleinere Systemmängel behoben, ohne das Wirkungspotenzial des Massnahmenpakets 2024 zu beeinträchtigen.

**Bemerkungen
zu den einzelnen
Bestimmungen**

– Artikel 4 (Ressourcenausgleich)

Um die unterschiedlichen Gewinnsteuersätze der Gemeinden zu berücksichtigen, werden die Gewinnsteuern juristischer Personen analog zu den natürlichen Personen korrigiert. Das heisst, die Gewinnsteuern werden durch den jeweiligen Steuerfuss der Gemeinde dividiert und mit dem gewichteten kantonalen Mittel multipliziert. Damit wird ein Systemfehler korrigiert.

– Artikel 13 (Lastenausgleich)

Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre den Betrag des Lastenausgleichs fest. In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Betrag an den Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Differenz die Fehlertoleranzgrenze überschreitet. Diese Praxis wird nun gesetzlich verankert.

– Artikel 29 (Solidarbeitrag der Gemeinden)

Die Bedingungen für den Solidarbeitrag werden temporär aufgehoben, um einen Beitrag der Gemeinden im Sinne der Entlastungssymmetrie zu ermöglichen.

– **Artikel 39b (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. September 2020)**

Der Globalbilanzbeitrag wird für vier Jahre (2027 bis 2030) halbiert. Die Festlegung auf 4,7 Mio. Franken wird aufgehoben.

– **Artikel 39c (neu, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. November 2025)**

Die Aufhebung des Artikels 29 gilt vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030. Während dieser Zeit beträgt der Globalbilanzausgleich jährlich 2,35 Mio. Franken, ab 1. Januar 2031 wieder 4,7 Mio. Franken.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine personellen Auswirkungen für Kanton oder Gemeinden. Finanziell wird der Kanton in den Jahren 2026 bis 2030 netto um 3,5 Mio. Franken entlastet, während die Gemeinden um denselben Betrag belastet werden. Dies ergibt sich aus der auf vier Jahre befristeten Halbierung des Globalbilanzausgleichs (total 9,4 Mio. Franken), abzüglich des Wegfalls der Solidarbeiträge (minus 5,9 Mio. Franken). Ab 1. Januar 2031 beträgt der Globalbilanzausgleichswert wieder 4,7 Mio. Franken.

Wird die Gesetzesänderung abgelehnt, entfällt der Solidarbeitrag nicht. Die mit dem Budget 2024 beschlossene Kürzung von 1,574 Mio. Franken ab 2027 bleibt bestehen, solange die Verbesserungsmaßnahmen nicht aufgehoben werden oder die Bedingungen für den Solidarbeitrag weiterhin erfüllt sind. Bei teilweiser Aufhebung der Massnahmen verringert sich der Solidarbeitrag entsprechend.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) anzunehmen.

Beilage

– Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

**GESETZ
über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den
Gemeinden (FiLaG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:

f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden.

Artikel 13 Absatz 3

³ In den Zwischenjahren wird der Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs zwischen dem zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

Aufgehoben

Artikel 39b Übergangsbestimmungen zur Änderung
vom 27. September 2020

d) Aufgehoben

¹ RB 3.2131

Artikel 39c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Aufhebung von Artikel 29 gilt ab 1. Januar 2027 und bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.

² Der Globalbilanzausgleich gemäss Artikel 28 beträgt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 pro Jahr 2'350'000 Franken. Danach beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4'700'000 Franken.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zur Revision der Verordnung zum Schulgesetz (Volksschulverordnung)

(Volksabstimmung vom 30. November 2025)

Kurzfassung

Der Landrat hat am 24. April 2024 die revidierte Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) verabschiedet. Die Revision hat zum Zweck, die aktuell gültige Verordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz (RB 10.1111) abzustimmen. Das Urner System der Volksschule soll sich massvoll und unter Berücksichtigung der bewährten Elemente weiterentwickeln können.

Zu den wesentlichen materiellen Änderungen der Vorlage zählen: die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21, die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe, mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen, zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen auf freiwilliger Basis, die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne operative Führungskompetenzen an die Schulleitung zu übertragen, Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub, Anstellung der Lehrpersonen in Pensen, punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen, Anstellungsbedingungen des weiteren Personals. Die Wirkungen der revidierten Verordnung bleiben sowohl in organisatorischer als auch in personeller und finanzieller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen.

Da der Landrat im Rahmen der Beratung und Verabschiedung der Vorlage am 24. April 2024 die beantragte zwingende zusätzliche Ressourcierung von grossen Abteilungen in eine freiwillige umgewandelt hatte, wurde das Referendum ergriffen, das in der Folge zustande kam, sodass das letzte Wort zur Revision der Verordnung nun beim Volk liegt. Der Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierte Volksschulverordnung, wie sie vom Landrat verabschiedet wurde, anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Am 25. September 2022 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent dem revidierten Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Es war von Beginn an geplant, im Anschluss die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) zu überarbeiten.

Im Rahmen der Projektarbeit zum revidierten Bildungsgesetz wurden bereits zahlreiche Bestimmungen diskutiert, die in die überarbeitete Schulverordnung – künftig Volksschulverordnung genannt – aufgenommen werden sollen. Dabei wurde erörtert, auf welcher Ebene (Gesetz, Verordnung, Reglemente oder Weisungen) die einzelnen Punkte geregelt werden sollen. Die inhaltlichen Anpassungen der Schulverordnung waren daher im Grundsatz von Anfang an vorgegeben.

Grundzüge der Vorlage Die vorliegende Revision hat zum Zweck, die bestehende Schulverordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz abzustimmen. Wie schon beim Bildungsgesetz, soll nun auch die Schulverordnung wieder ein modernes Gesetzeskleid für das in Uri breit akzeptierte, bewährte und erfolgreiche Volksschulsystem erhalten. Doppelspurigkeiten zum revidierten Bildungsgesetz werden bereinigt; die revidierte Verordnung fokussiert sich neu ausschliesslich auf die Volksschule. Umfassende materielle Eingriffe in das System der Volksschule umfasst die revidierte Verordnung also nicht. Im formalen Aufbau hält sich die revidierte Verordnung daher weitgehend an die bisherige. Die wenigen materiellen Änderungen sind indes wesentliche Elemente für die stetige Fortentwicklung der Volksschule.

**Wichtigste materielle
Änderungen**

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Die beiden wichtigsten sind:

Anstellung der Lehrpersonen in Pensen

Die Verknüpfung des Anstellungspensums mit den zu unterrichtenden Lektionen wird aufgehoben, da diese schon heute nicht mehr dem Berufsauftrag entsprechen. Das Anstellungspensum wird neu in Stellenprozenten und einer Jahresarbeitszeit ausgewiesen (analog zu den kantonalen Angestellten). Ein 100-Prozent-Pensum entspricht so rund 1900 Arbeitsstunden pro Jahr (jährliche Netto-Arbeitszeit). Die zur Verfügung stehende Arbeitszeit lässt sich freier auf die einzelnen Arbeitsfelder gemäss Berufsauftrag aufteilen. Damit erhalten Schulleitungen mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Aufgaben im Bereich Unterricht, aber auch in den anderen Arbeitsfeldern.

Zusätzliche Ressourcen für grosse Abteilungen

Die Maximalwerte bei den Schülerzahlen pro Abteilung bleiben unverändert. Indes hält die revidierte Verordnung ausdrücklich fest, dass einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden können und dass der Erziehungsrat Richtlinien zu den Abteilungsgrössen und zur Unterstützung von grossen Abteilungen erlässt. Damit lassen sich die Schülerinnen und Schüler trotz stetig heterogener werdenden Abteilungen weiterhin optimal fördern. Darüber hinaus werden die Ressourcen für zusätzliches Personal dort eingesetzt, wo auch die Belastung der Lehrpersonen am höchsten ist. So kann Uri auch ein wichtiges Zeichen für die Attraktivität des Lehrberufs setzen, wobei die Gemeinden gemäss Verordnung nicht verpflichtet sind, grosse Abteilungen zusätzlich zu res-

sourcieren. Aufgrund dieser fehlenden Verpflichtung muss der Kanton auch keine anteiligen Kosten übernehmen.

Wirkungen der Revision

Die Wirkungen der revidierten Verordnung bleiben in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen.

Zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden entstehen im Vergleich zu heute potenziell durch die Aufhebung der zwingenden Verbindung von Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen. Die zusätzlichen Kosten fallen nicht primär bei den Lehrpersonen an, sondern bei den Schulleitenden. Die gewonnene Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen birgt einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden. Dieser muss im Rahmen einer Revision des Reglements über die Schulleitung (RB 10.1447) genauer erörtert und berechnet werden. In der Annahme, dass sich das Schulleitungspensum pro Abteilung ein wenig erhöhen müsste, wären für den ganzen Kanton gerechnet rund 80 zusätzliche Stellenprozente bei den Schulleitungen nötig – was mit Mehrkosten von jährlich rund 100'000 Franken verbunden ist. Von diesen Mehrkosten entfielen rund ein Drittel (rund 33'300 Franken) auf den Kanton, und zwar via Erhöhung der Schülerpauschale; die anderen zwei Drittel (rund 66'700 Franken) verblieben den Gemeinden.

Weitere zusätzliche Kosten entstehen, wenn sich die Schulen entschliessen, grosse Abteilungen mit mehr Personal auszustatten. Der Einsatz von zusätzlichem Personal ist indes freiwillig, sodass die anfallenden Kosten allein von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind (also ohne Beteiligung des Kantons via Erhöhung der Schülerpauschale). Einige Gemeinden resourcieren grosse Abteilungen indes schon heute zusätzlich, oder sie verzichten ganz darauf, grosse Abteilungen zu bilden.

Zustandekommen des Referendums

Da der Landrat im Rahmen der Beratung und Verabschiedung der Vorlage am 24. April 2024 die ursprünglich beantragte zwingende zusätzliche Ressourcierung von grossen Abteilungen in eine freiwillige umgewandelt hatte, ergriffen die Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) das Referendum. Am 30. Juli 2024 reichte der LUR bei der Standeskanzlei 386 Unterschriftenlisten mit insgesamt 1079 Unterschriften ein. In der Folge stellte der Regierungsrat am 20. August 2024 fest, dass das Referendum die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht hat und damit formell zustande gekommen ist. Für die erforderliche Volksabstimmung setzte er den 30. November 2025 fest. Mit Blick darauf formierte sich unter Beteiligung des LUR das Komitee «Nein zur revidierten Volksschulverordnung!».

Argumente des Nein-Komitees

Im September 2022 hat das Urner Stimmvolk das neue Bildungsgesetz mit klarer Mehrheit angenommen. Damit legte es die Basis für eine weiterhin gute Schulbildung der Urner Kinder. In der Folge wurde eine neue Volksschulverordnung erarbeitet.

Diese Verordnung sollte – wie das Bildungsgesetz – zukunftsgerichtet und im Interesse aller Kinder sein. In der beschlossenen Form ist das leider nicht der Fall. Denn mit einer Kann- statt einer Muss-Formulierung an einer entscheidenden Stelle hat der Landrat den Kanton aus der finanziellen Mitverantwortung für ausreichend betreute grosse Klassen genommen. Dies entgegen den Empfehlungen des Erziehungsrats, des Regierungsrats und der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission sowie entgegen dem Ergebnis der Vernehmlassung.

Künftige Entscheidungen über zusätzliche Betreuung bei grossen Schulklassen samt deren Finanzierung lägen nun einzig bei den Gemeinden. Damit droht ein Zweiklassenschulsystem, das finanzstärkere Gemeinden bevorteilt. Diese können beim Anstellen von Lehrpersonen mit besseren Rahmenbedingungen punkten.

Finanzschwächere Gemeinden dagegen können hier nicht mithalten. Dadurch verschärft sich der Wettbewerb um Lehrpersonen innerhalb des Kantons unnötig.

Doch damit wäre es nicht genug. Auf dem Spiel stehe letzten Endes die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche in der Volksschule. In Gemeinden, die sich aus eigener Kraft keine zusätzliche Betreuung von Kindern in grossen Klassen leisten können, würde die Schulqualität sinken. Das dürfen wir unseren Kindern und Jugendlichen nicht antun. Darum hat der LUR das Referendum ergriffen, das jetzt vom Nein-Komitee verfochten wird, unterstützt auch vom Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL).

Das Referendum will, dass die Volksschule in allen Teilen eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden bleibt. Das bedeutet, dass der Kanton wie bisher in der finanziellen Mitverantwortung stehen soll. Mit einem Nein erhält der Landrat somit den Auftrag, die revidierte Volksschulverordnung entsprechend nachzubessern – für eine weiterhin chancengerechte, starke Grundausbildung der Schülerinnen und Schüler im Kanton Uri.

Argumente des Regierungsrats

Das wichtigste Projekt in der Folgegesetzgebung zum revidierten Bildungsgesetz ist die Revision der bisherigen Schulverordnung, die neu Volksschulverordnung heissen wird. Grössere Änderungen beinhaltet die revidierte Verordnung nicht. Das ist auch gar nicht nötig, zumal die Grundpfeiler der Urner Volksschule sich bewährt haben und ausser Frage stehen. Im Verbund mit den Eltern und den Erziehungsberechtigten legt die Volksschule schon heute eine sehr gute Basis dafür, dass die Urner Jugendlichen reibungslos weiterführende Ausbildungen ergreifen können und dort erfolgreich sind.

Gleichwohl steht auch die Urner Volksschule vor bedeutenden Herausforderungen. Sie muss sich dem gesellschaftlichen Wandel stellen, und sie muss diesen

Wandel aktiv mitgestalten. Darum braucht die Volksschule zum einen moderne rechtliche Grundlagen, die den nötigen Handlungs- und Entwicklungsraum gewähren. Zum anderen braucht sie genügend Ressourcen, um den Betrieb zu führen und die Entwicklungen leisten zu können. Beides soll die revidierte Verordnung nachhaltig sicherstellen. In formeller Hinsicht erhält die Volksschule wieder ein modernes Gesetzeskleid. In materieller Hinsicht werden ein paar Stellschrauben neu gestellt, sodass die Urner Schulen ihre Aufgaben künftig noch besser und effizienter lösen können.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierte Verordnung zum Schulgesetz (Volksschulverordnung) anzunehmen.

Beilage

- Verordnung zum Schulgesetz
(Volksschulverordnung)

VERORDNUNG über die Volksschule (Volksschulverordnung)

(vom 24. April 2024)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 68 des Bildungsgesetzes vom 25. September 2022¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bildungsgesetz im Bereich der Volksschule.

2. Kapitel: **TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN**

Artikel 2 Ausreichendes Schulangebot

¹ Die Gemeinden sind für ein ausreichendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich.

² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrats, ob das Schulangebot ausreichend und zweckmässig ist.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen.

⁴ Für Kreisschullösungen gilt Artikel 3.

¹ RB 10.1111

² RB 1.1101

Artikel 3 Bildung von Kreisschulen

¹ Vermag eine Gemeinde kein ausreichendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten oder zu erhalten, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen.

² Kreisschulen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu begründen. Ihre Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über: Name und Sitz, Zweck, Schulangebot, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel. Der Erziehungsrat erlässt ein Musterstatut.

³ Freiwillige Kreisschullösungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Erzwungene kann nur der Regierungsrat verfügen, nachdem er die betroffenen Gemeinden angehört hat; sein Entscheid ist endgültig.

⁴ In einfachen Fällen kann der Regierungsrat den betroffenen Gemeinden erlauben oder vorschreiben, statt eine Kreisschule zu bilden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen, der das gemeinsame Schulangebot regelt. Der Vertrag muss, um gültig zu sein, vom Regierungsrat genehmigt werden.

Artikel 4 Privatschulen

¹ Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule:

- a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind;
- b) sich den Vorgaben des Bildungsgesetzes verpflichtet.

² Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Im Übrigen sind das Bildungsgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: **GLIEDERUNG DER VOLKSSCHULE**

Artikel 5 Zyklen

Die Volksschule wird in drei Zyklen unterteilt:

- a) Zyklus 1 Kindergarten und 1. und 2. Klasse der Primarstufe

- b) Zyklus 2 3. bis 6. Klasse der Primarstufe
 c) Zyklus 3 Sekundarstufe I

Artikel 6 Kindergarten

¹ Kinder, die vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

² Die Schulleitung organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder.

Artikel 7 Zyklen 1 und 2

¹ Die Klassen der Primarstufe können in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

² Kindergarten und Primarstufe können gemeinsam geführt werden.

³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien dazu.

Artikel 8 Zyklus 3

¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren den Zyklus 3.

² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den möglichen Schulmodellen.

³ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums sind in der Mittelschulverordnung geregelt.

Artikel 9 Schülerzahlen

¹ Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- | | |
|--|----|
| a) Kindergartenstufe | 22 |
| b) Primarstufe | |
| 1. einklassige Abteilungen: | 24 |
| 2. zweiklassige Abteilungen: | 22 |
| 3. mehrklassige Abteilungen: | 18 |
| 4. Gesamtschulen: | 16 |
| c) Sekundarstufe I | |
| 1. einklassige Abteilungen: | 24 |
| 2. zwei- und mehrklassige Abteilungen: | 20 |

² Klassen mit besonderen Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern dürfen maximal 14 Schülerinnen und Schüler umfassen.

³ Einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassige Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern können mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Abteilungsgrössen und zur Unterstützung von grossen Abteilungen.

⁵ Der Erziehungsrat kann Ausnahmen von den erlaubten Höchstzahlen bewilligen.

4. Kapitel: **SCHULBESUCH**

Artikel 10 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt

¹ Der Eintritt in den Kindergarten kann im Interesse des Kinds um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.

² Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Eltern und der Lehrperson.

Artikel 11 Freiwillige Verlängerung der Volksschule

¹ Liegen besondere Gründe vor, wie Krankheit oder Repetitionen, können Jugendliche auch nach Vollendung der Schulpflicht für die maximale Dauer von zwei Jahren die Volksschule besuchen.

² Ein freiwillig begonnenes Schuljahr ist in der Regel zu vollenden.

Artikel 12 Schulweg und Schülertransport

¹ Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich, vorbehalten sind Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg.

² Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Schülerinnen und Schüler, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

³ Hat die Gemeinde oder die Kreisschulbehörde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

⁴ Die Eltern können zur Besorgung des Schülertransports gegen Entschädigung verpflichtet werden, sofern ihnen der Transport möglich und zumutbar ist.

⁵ Der Schulrat entscheidet über den Anspruch auf Schülertransport.

⁶ Die Schulleitung organisiert den Schülertransport.

Artikel 13 Erfüllungsort

Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrats.

Artikel 14 Privatschulunterricht

¹ Die Eltern können ihre Kinder an staatlich anerkannten Privatschulen in der Schweiz unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit.

² Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts.

Artikel 15 Förderungsmassnahmen

¹ Zu den Förderungsmassnahmen zählen namentlich:

- a) Prävention;
- b) Förderunterricht;
- c) Heilpädagogischer Förderunterricht;
- d) Deutsch als Zweitsprache;
- e) Begabtenförderung;
- f) Klassen mit besonderen Organisationsformen.

² Der Erziehungsrat regelt Umfang und Organisation der Förderungsmassnahmen in Richtlinien. Er legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Diensts vorliegen muss.

³ Die Schulen setzen die Förderungsmassnahmen nach einem von der zuständigen Direktion genehmigten lokalen Konzept um.

Artikel 16 Weitere Massnahmen

Können einzelne Schülerinnen und Schüler trotz Massnahmen der Besonderen Förderung nicht adäquat unterrichtet werden, so kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst weitere pädagogische Massnahmen befristet anordnen.

5. Kapitel: **ORGANISATION DER SCHULE****Artikel 17** Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte und Ende August.

² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien.

³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Schulleitung legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahrs der zuständigen Direktion mit.

Artikel 18 Unterrichtszeit

¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag.

² Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Zyklus 1 und 2 in Form von Blockzeiten.

³ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

Artikel 19 Absenzen

¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.

³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen begründet werden, gelten als unentschuldig. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen der Schulleitung.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

Artikel 20 Beurlaubung

¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

² Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.

³ Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:

- a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr;
- b) die Schulleitung für höchstens zwei Schulwochen pro Schuljahr.

⁴ Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.

⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

Artikel 21 Langzeiturlaub

¹ Der Schulrat bewilligt Urlaube, die länger als zwei Schulwochen dauern, als Teil der Schulpflicht mit Bedingungen und Auflagen.

² Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn:

- a) die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert wird;
- b) der Urlaub zusammen mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird;
- c) das Urlaubsprogramm in den Grundzügen vorliegt;
- d) die mit der Klassenlehrperson abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden;
- e) keine in der Person der Schülerinnen und Schüler liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen.

³ Verstösse gegen die Bedingungen und Auflagen können gebüsst werden.

Artikel 22 Studentafel und Stundenplan

¹ Der Erziehungsrat räumt in der Studentafel die für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen erforderliche Zeit ein.

² Die Schulleitung genehmigt die Stundenpläne.

³ Die kantonale Schulaufsicht überprüft die Stundenpläne.

Artikel 23 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren

Der Erziehungsrat regelt auf Reglementsstufe die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt in die nächsthöhere Stufe.

Artikel 24 Lehrmittel

¹ Die zuständige Direktion betreibt den Lehrmittelverlag, der den Zugang zu den Lehrmitteln sicherstellt. Sie kann diese Aufgabe Dritten übertragen. Allfällige Gewinne aus dem Lehrmittelverlag sind im Interesse der offiziellen Lehrmittel zu verwenden.

² Die zuständige Direktion führt ein Verzeichnis der offiziellen Lehrmittel.

³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit Lehrmitteln ausgerüstet sind.

6. Kapitel: **DIENSTE**

Artikel 25 Schulsozialarbeit

Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit durch Weisungen.

Artikel 26 Schulpsychologischer Dienst a) Ziele und Aufgaben

Der Schulpsychologische Dienst:

- a) berät Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schulbehörden, Schulsozialarbeitende und Schulleitungen bei erzieherischen, psychischen und schulischen Problemen von Schülerinnen und Schülern;
- b) klärt als zentrale Stelle Schuleignung, Sonderschulbedürftigkeit sowie Lern-, Leistungs- und Verhaltensbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern ab und empfiehlt oder beantragt geeignete Massnahmen;
- c) führt Potenzialanalysen zur kognitiven und zur sozial-emotionalen Entwicklung durch und empfiehlt oder beantragt geeignete Massnahmen;
- d) nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Sonderpädagogikkonzept wahr;
- e) informiert, begleitet und unterstützt Systembeteiligte bedarfsgerecht und allparteilich;
- f) arbeitet mit den Aufsichtsorganen, Behörden, Schulleitungen, kantonalen und ausserkantonalen Spezialdiensten, fachärztlichen Diensten, mit Beratungsstellen und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst zusammen;

g) nimmt die im kantonalen Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Urner Schulen definierten Aufgaben wahr.

Artikel 27 b) Ausführungsbestimmungen

Die kantonalen Behörden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausführungsbestimmungen.

Artikel 28 c) Aufsicht

Der Schulpsychologische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion³.

Artikel 29 Schulmedizinischer Dienst
a) Ziele und Aufgaben

¹ Ziel des Schulmedizinischen Diensts ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Gesundheitliche Gefahren und Beeinträchtigungen sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zusammen mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Organen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie oder er sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit.

³ Der Schulmedizinische Dienst sorgt für die Durchführung der schulmedizinischen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.

Artikel 30 b) Impfungen

Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.

Artikel 31 c) Schulausschluss und Schliessungen

³ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹ Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten können durch die Schulleitung vorübergehend vom Schulbesuch vor Ort ausgeschlossen werden.

² Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung einzelner Abteilungen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung von Schulhäusern.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung des Fernunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme.

Artikel 32 d) Schulmedizinische Kommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission und kann dieser Aufgaben übertragen.

Artikel 33 e) Ausführungsbestimmungen

Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 34 f) Kosten

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Diensts.

² Die schulmedizinischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Artikel 35 g) Aufsicht

Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion⁴.

Artikel 36 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
a) Ziele und Aufgaben

⁴ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist eine kantonale Fachstelle und:

- a) dient der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie beteiligter Dritter wie Eltern und schulisches Personal im Zusammenhang mit der Wahl des Berufs, der Ausbildung, des Studiums;
- b) unterstützt die Lehrpersonen und das weitere schulische Personal Zyklus 3 bei der Berufs-, Schul- und Studienwahlvorbereitung der Schülerinnen und Schüler;
- c) unterstützt Jugendliche im Bewerbungsprozess;
- d) arbeitet mit den Betrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen zusammen;
- e) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden sowie anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab;
- f) betreibt ein Berufsinformationszentrum und führt Informationsveranstaltungen sowie Schulungen mit den Beteiligten durch.

Artikel 37 b) Ausführungsbestimmungen

Die kantonalen Behörden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausführungsbestimmungen.

Artikel 38 c) Aufsicht

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion⁵.

7. Kapitel: **ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

1. Abschnitt: **Eltern**

Artikel 39 Rechte der Eltern

Die Eltern haben Anspruch darauf:

- a) vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) in die beurteilten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- c) Gespräche mit der Lehrperson führen zu können;
- d) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- e) zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- f) zu schulinternen Entwicklungen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden;

⁵ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

g) über Reformen rechtzeitig informiert zu werden.

Artikel 40 Pflichten der Eltern

¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von schulischen Anordnungen anzuhalten.

² Die Eltern:

- a) stehen der Lehrperson, der Schule und den Schuldiensten für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung;
- b) informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;
- c) unterstützen Lehrperson und Schule in Bildung und Erziehung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen;
- d) tragen zur Wahrung des Schulfriedens bei.

2. Abschnitt: **Schülerinnen und Schüler**

Artikel 41 Rechte der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht:

- a) im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens bei der Wahl des Schultyps angehört zu werden;
- b) sich im Schulalltag angemessen einbringen zu können.

Artikel 42 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen.

Artikel 43 Schülerinnen- und Schülerrat

¹ Die Schülerinnen und Schüler können einen Schülerinnen- und Schülerrat einrichten.

² Die Schule unterstützt die Einführung eines Schülerinnen- und Schülerrats und regelt Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Artikel 44 Disziplinar massnahmen

¹ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers;
- b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit zu Hause;
- d) zusätzliche sinnvolle Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit nach Orientierung der Eltern;
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Wegweisung vom Unterricht für den laufenden Schultag nach Orientierung der Eltern;
- g) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen nach Orientierung der Eltern.

² Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern;
- b) präventiver Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen unter Anordnung einer sinnvollen Beschäftigung;
- c) Wegweisung vom Unterricht für maximal fünf Schultage nach Orientierung der Eltern.

³ Disziplinarische Massnahmen der Schulleitung und der Lehrpersonen gelten als Realakt.

⁴ Der Schulrat verfügt folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) Androhung eines Ausschlusses von der Schule;
- b) befristeter Ausschluss von mehr als fünf Tagen aus der Schule;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

8. Kapitel: **SCHULISCHES PERSONAL**

1. Abschnitt: **Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie**

Artikel 45 Lehrdiplome und Studienabschlüsse

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse als ausreichende Ausbildung für den Unterricht an den Volksschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordats.

Artikel 46 Lehrbewilligung

¹ Die Anstellungsbehörde prüft die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.

² Die zuständige Direktion erteilt die Lehrbewilligung befristet oder unbefristet.

³ Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom erhalten in begründeten Fällen eine befristete Lehrbewilligung.

Artikel 47 Anstellungsverhältnis

¹ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat regelt die Besoldung für Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter.

³ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinn von Artikel 49 der Personalverordnung sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

Artikel 48 Arbeitszeit

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der kantonalen Angestellten gemäss Artikel 29 der Personalverordnung.

² Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Jahrs und auf die Arbeitsfelder im Berufsauftrag.

Artikel 49 Rechte der Lehrperson

¹ Die Lehrperson hat das Recht:

- a) im Rahmen des Lehrplans, der Vorgaben des Erziehungsrats und der pädagogischen Ausrichtung der Schule die Lehrmethoden zu wählen;
- b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung beurteilt zu werden;
- c) sich weiterzubilden und beraten zu lassen;
- d) im gesetzlichen Rahmen für ihre Weiterbildung finanziell unterstützt zu werden;
- e) bei der Gestaltung des Schulbetriebs und bei der Weiterentwicklung der Schule angehört zu werden;
- f) im Lehrkörper eine Vertretung zu bestimmen und diese mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften einer Schulratssitzung zu delegieren;
- g) in wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen, direkt oder über ihre Berufsorganisation angehört zu werden.

² Eine Vertretung der Lehrerschaft in beratender Funktion hat Einsitz im Erziehungsrat.

Artikel 50 Pflichten der Lehrperson

¹ Die Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, Lehrpläne, den Berufsauftrag, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe.

² Der Erziehungsrat erlässt den Berufsauftrag.

Artikel 51 Weiterbildung

¹ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Weiterbildung der Lehrpersonen.

² Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen zu Weiterbildungen und zum Besuch von Veranstaltungen verpflichten.

Artikel 52 Beratung

¹ Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung des pädagogischen Personals.

² Die zuständige Direktion sorgt für ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot.

2. Abschnitt: **Weiteres Personal**

Artikel 53 Assistenzpersonal

¹ Zum Assistenzpersonal zählen namentlich persönliche Assistentinnen und Assistenten, Klassenassistentinnen und -assistenten, Praktikantinnen und Praktikanten, Instruktorinnen und Instruktor für die Schulzahnpflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht.

² Die Anstellungsbedingungen des Assistenzpersonals richten sich nach kommunalem Recht.

³ Der Erziehungsrat kann Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen erlassen.

9. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Gemeindeinstanzen**

Artikel 54 Schulrat

¹ Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen Austausch mit den Lehrpersonen durch.

² Die Schulleitung ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.

Artikel 55 Zuständigkeiten

¹ Soweit die Gemeindeordnung diese Aufgabe nicht einem anderen Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:

- a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten;
- e) die Amtsführung der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen;
- f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen;
- g) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.

² Der Schulrat kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung delegieren.

Artikel 56 Schulleitung

¹ Der Schulrat regelt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitungen in einem Funktionsbeschrieb.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Schulleitung.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen****Artikel 57** Kantonale Schulaufsicht

¹ Die kantonale Schulaufsicht wird durch die zuständige Direktion wahrgenommen.

² Missstände werden der zuständigen Stelle gemeldet.

³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 58 Vollzug

¹ Der Regierungsrat und, im Rahmen seiner Zuständigkeit, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

² Der Regierungsrat entscheidet Streitigkeiten über behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen:

- a) Gemeinderat und Schulrat,
- b) zwei oder mehreren Gemeinden,
- c) Gemeinde und Erziehungsrat,
- d) zuständiger Direktion und Erziehungsrat.

³ Der Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege gelten sinngemäss.

Artikel 59 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulverordnung vom 22. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 60 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann



**NICHT
VERGESSEN, AM:
30. NOVEMBER 2025**